
Viehwirtschaftsverordnung

Vom 28. März 2000 (Stand 1. Januar 2008)

Gestützt auf Art. 15 Abs. 3 und 4 der Kantonsverfassung¹⁾ sowie Art. 35 des Gesetzes über die Erhaltung und Förderung der Landwirtschaft²⁾

vom Grossen Rat erlassen am 28. März 2000³⁾

1. Tierzucht und Viehwirtschaftsförderung

Art. 1 Gleichstellung der Geschlechter

¹⁾ Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Verordnung beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der Verordnung nichts anderes ergibt.

Art. 2 * ...

Art. 3 Viehwirtschaftskommission

¹⁾ Die Regierung bestimmt eine Viehwirtschaftskommission von maximal sieben Mitgliedern und bezeichnet den Präsidenten. Die Amtszeit des Präsidenten ist auf vier Jahre begrenzt. Die Amtszeit der Kommissionsmitglieder beträgt maximal 12 Jahre.

²⁾ Die verschiedenen viehwirtschaftlichen Organisationen sind angemessen zu berücksichtigen.

³⁾ Die Viehwirtschaftskommission begutachtet Fragen der Tierzucht, der Haltung und des Absatzes und stellt gegebenenfalls Antrag an das zuständige Departement.

¹⁾ In der neuen KV, Art. 32 Abs. 1; BR [110.100](#)

²⁾ BR [910.000](#)

³⁾ B vom 14. Dezember 1999, 413, GRP 1999/2000, 939

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Art. 4 Kantonale Ausstellungen

¹ Die Regierung ist befugt, kantonale Viehausstellungen durchzuführen und wo möglich mit einer allgemeinen landwirtschaftlichen Ausstellung zu verbinden.

Art. 5 Beiträge an Ausstellungen

¹ Der Kanton kann an Tieraussstellungen und Tiervorführungen von regionaler und überregionaler Bedeutung Beiträge leisten.

Art. 6 Ergänzende Massnahmen

¹ Für besondere Massnahmen zur Förderung der Zucht oder Haltung von Rind- oder Kleinvieh sowie von Pferden kann der Kanton Beiträge gewähren.

Art. 7 Festlegung der Beiträge

¹ Der Grosse Rat bestimmt für die Beiträge im Sinne von Artikel 4 bis 6 jährlich den Gesamtkredit.

² Die Regierung regelt die Einzelheiten.

Art. 8 Viehabsatz

¹ Der Kanton fördert den Absatz von Nutztieren und beteiligt sich an den Viehabsatzmassnahmen des Bundes.

² Er kann Beiträge leisten für die Marktüberwachung, Werbung und marktentlastenden Massnahmen, wobei Qualitätsmerkmale besonders berücksichtigt werden können.

³ Er kann die Durchführung dieser Massnahmen einer landwirtschaftlichen Organisation übertragen.

Art. 9 Marktverzeichnis

¹ Das Landwirtschaftsamt⁴⁾ erstellt nach Anhören der interessierten Kreise jährlich ein Verzeichnis der Nutzvieh- und der ländlichen Warenmärkte.

² Nach jedem im Marktverzeichnis aufgeführten Markt hat die Gemeinde die Zahl der aufgeführten Tiere dem Landwirtschaftsamt zu melden.

2. Übergangsbestimmungen

Art. 10 * ...

Art. 11 * ...

⁴⁾ Nunmehr Amt für Landwirtschaft und Geoinformation

3. Schlussbestimmungen

Art. 12 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Auf den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung wird die Tierzucht-, Tierabsatz- und Viehversicherungsverordnung vom 26. Mai 1994⁵⁾ aufgehoben.

Art. 13 In-Kraft-Treten

¹ Diese Verordnung tritt zusammen mit der Teilrevision des Gesetzes über die Erhaltung und Förderung der Landwirtschaft in Kraft⁶⁾.

⁵⁾ AGS 1994, 3170

⁶⁾ 1. Januar 2001

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	AGS Fundstelle
28.03.2000	01.01.2001	Erlass	Erstfassung	-
18.04.2007	01.01.2008	Art. 2	aufgehoben	-
18.04.2007	01.01.2008	Art. 10	aufgehoben	-
18.04.2007	01.01.2008	Art. 11	aufgehoben	-

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	AGS Fundstelle
Erlass	28.03.2000	01.01.2001	Erstfassung	-
Art. 2	18.04.2007	01.01.2008	aufgehoben	-
Art. 10	18.04.2007	01.01.2008	aufgehoben	-
Art. 11	18.04.2007	01.01.2008	aufgehoben	-